



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-47/18

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG;
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen durch die REMONDIS GmbH & Co. KG Region Südwest, Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim auf dem Grundstück Fl. Nr. 1900/27 der Gemarkung Kleinwallstadt**

1. Die Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG Region Südwest hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1900/27 der Gemarkung Kleinwallstadt beantragt.

Die Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG Region Südwest plant die Wieder-Inbetriebnahme des Shredders, die Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle von < 40 t auf < 50 t, die Ergänzung des AVV-Kataloges zur Zwischenlagerung um drei weitere Abfallschlüsselnummern (gefährlicher Abfall: 15 01 10, nichtgefährlicher Abfall: 17 01 01, 20 01 36), sowie die Vermischung von HBCD-haltigen Abfällen mit Abfällen, die derselben Entsorgungsanlage zugeführt werden, mit einer Outputmenge von max. 9,9 t/d.

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß den Ziffern 8.11.2.4, 8.12.2, 8.12.1.2 des 1. Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 BImSchG wird für dieses Vorhaben ein förmliches Verfahren durchgeführt.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **27.12.2018 bis einschließlich 28.01.2019** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 155, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können vom 27.12.2018 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 11.02.2019 schriftlich beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am **Donnerstag, dem 14.02.2019, ab 10:00 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, kleiner Sitzungssaal** öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, 17.12.2018
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat